

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND REISEBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Reisen und Kultur CRK AG (nachfolgend CRK AG genannt) für von CRK AG organisierten Reisen sowie für alle weiteren von CRK AG angebotenen Leistungen.
- 1.2. Auf folgenden Reisen und Dienstleistungen finden diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen nicht Anwendung: Bei allen von CRK AG vermittelten "Nur-Flug-Arrangements" gelten die Allgemeinen Vertrags- und Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften. Werden Ihnen durch CRK AG oder Ihre Buchungsstelle Reisearrangements oder Einzelleistungen anderer Reiseveranstalter usw. vermittelt, so schliessen Sie den Vertrag mit diesen Unternehmen ab und es gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen. In all diesen Fällen ist CRK AG nicht Vertragspartei.

2. Abschluss des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag zwischen Ihnen und CRK AG kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung bei Ihrer Buchungsstelle (oder bei CRK AG) zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und CRK AG wirksam.
- 2.2. Sonderwünsche sind nur Vertragsinhalt, wenn sie von Ihrer Buchungsstelle (oder von CRK AG) akzeptiert und vorbehaltlos schriftlich bestätigt worden sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preise
Die Preise für die Reisearrangements ersehen Sie aus den Preislisten von CRK AG. Die Preise für Reisearrangements verstehen sich, wenn nichts anderes bei der Ausschreibung in der Preisliste erwähnt ist, pro Person in Schweizer Franken bei Unterkunft im Doppelzimmer. Preisänderungen: siehe Ziffer 6.
- 3.2. Anzahlung
Anlässlich der vorbehaltlosen Annahme Ihrer Buchung durch die Buchungsstelle (oder durch CRK AG) ist folgende Anzahlung zu leisten: Fr. 500.— pro Person. Erhält die Buchungsstelle (oder CRK AG) die Anzahlung nicht fristgerecht, kann CRK AG die Reiseleistungen verweigern, den Vertrag auflösen und die Annullierungskosten gemäss Ziffer 4.2.f. geltend machen.
- 3.3. Restzahlung
Die Zahlung für den restlichen Reisepreis hat bis spätestens 30 Tage vor Abreise bei der Buchungsstelle (oder bei CRK AG) einzutreffen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann CRK AG die Reiseleistungen verweigern, den Vertrag auflösen und die Annullierungskosten gemäss Ziffer 4.3.f. geltend machen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Ihnen die Dokumente nach Eingang Ihrer Zahlung für den gesamten Rechnungsbetrag ausgehändigt oder zugestellt.
- 3.4. Kurzfristige Buchungen

Buchen Sie Ihre Reise weniger als 31 Tage vor Abreise, ist der gesamte Rechnungsbetrag anlässlich der Buchung zu bezahlen.

- 3.5. Buchungsgebühren; Kosten bei kurzfristigen Buchungen
Falls Sie ein "Nur-Landarrangement" (ohne Hin- und/oder Rücktransport ab der Schweiz) buchen möchten, erheben wir eine Buchungsgebühr von Fr. 200.— pro Person, maximal Fr. 500.— pro Auftrag. Bei Hotelbuchungen von Einzelnächten erheben wir zusätzlich eine Reservationsgebühr von Fr. 50.— pro Übernachtungsort. Falls die Hotelreservierung jedoch im Zusammenhang mit einem bei uns gebuchten Flugarrangement reserviert wird, entfällt die Reservationsgebühr, unabhängig davon, wie viele Nächte reserviert werden. Buchen Sie Ihre Reise weniger als 31 Tage vor Abreise, können Rückfragen in Hotels usw. notwendig sein; allfällige Telefon-, Telefax-, Telex- und Telegrammgebühren werden Ihnen in Rechnung gestellt.
- 3.6. Kostenanteile Ihrer Buchungsstelle für Beratung und Reservation
Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Buchungsstelle neben den im Prospekt erwähnten Preisen zusätzliche Kostenanteile für die Beratung und Reservation erheben kann.

4. Rücktritts- und Änderungsbedingungen

- 4.1. Allgemeines
Wenn Sie die Reise absagen (annullieren) oder eine Änderung oder Umbuchung der gebuchten Reise wünschen, so müssen Sie dies Ihrer Buchungsstelle (oder CRK AG) persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumentationen sind der Buchungsstelle (oder CRK AG) gleichzeitig zurückzugeben.
- 4.2. Annullierungskosten
Im Fall einer Annullierung, Änderung oder Umbuchung Ihrer Reise mehr als 61 Tage vor dem Abreisedatum, so betragen die Annullierungskosten CHF 500.00 pro Person (maximal der Reisepreis wenn dieser weniger als CHF 500.00 beträgt). Allfällige Telefon-, Fax-, Telex- oder Telegramm-kosten, sowie Dokumentationskosten, Reisebücher, Karten, usw. und Annullierungs- bzw. Umbuchungskosten von Flugbilletten und anderen Leistungen können zu diesem Betrag hinzukommen
Falls Sie Ihre Reise weniger als 61 Tage vor dem Abreisedatum annullieren oder Änderungen oder Umbuchungen vornehmen, werden Ihnen die folgenden Annullierungskosten in Rechnung gestellt:
60 bis 45 Tage vor der Abreise: 25% des Arrangementpreises
44 bis 31 Tage vor der Abreise: 50% des Arrangementpreises
30 bis 15 Tag(e) vor der Abreise: 80% des Arrangementpreises
14 Tage bis zum Abreisetag: 100% des Arrangementpreises

No-show, zu spätes Eintreffen oder Eintreffen ohne die notwendigen Reisedokumente: 100% des Arrangementpreises

- 4.3. Annullierungs- und Rückreisekostenversicherung
Sie sind verpflichtet, sich gegen die möglichen Folgen einer vollständigen oder teilweisen Annullierung der Reise durch den Abschluss einer privaten Annullierungs- und Rückreisekostenversicherung (Gemäss Ziffer 10.) abzusichern.

5. Reisen in gefährdete Gebiete

Die meisten unserer Reisen führen in Entwicklungsländer und in oft abgeschiedene schwierig erreichbare Regionen. Soziale und politische Spannungen können auftreten und schnell wachsen, wie auch Risiken, welche mit dem Klima und den sanitärischen Umständen verbunden sind. Wir kennen unsere Destinationen gut, begeben uns regelmässig dorthin und verfügen über ausgezeichnete lokale Agenten.

Wir weigern uns, eine Reise zu organisieren, wenn ein beträchtlicher, realer, unmittelbarer Grund die Unversehrtheit der Reise gefährdet, ausser wenn die Risiken von Ihnen vollständig akzeptiert werden und dem Organisator ein Entlastungsschreiben überliefert wird.

Wenn wir einschätzen, dass eine Reise ohne beträchtliches, reales, unmittelbares Risiko durchgeführt werden kann, so organisieren wir diese so gut es unsere Kenntnisse über die Situation erlauben, die von unseren lokalen Partnern gelieferten Informationen, den Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und jenen der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Reisemedizinische Beratung.

Zum Zeitpunkt Ihrer Reservation, werden Sie von CRK AG (oder Ihrer Buchungsstelle) detailliert über besondere Risiken, welche im allgemeinen in den zu besichtigenden Ländern, Regionen und Städten nicht bekannt sind, informiert, so dass Sie Ihren Entscheid mit bestem Wissen treffen können. Wenn sich zwischen der Reisebestätigung und der Abreise, die Situation in den zu besichtigenden Ländern bedeutend entwickelt, so werden Sie sofort informiert. Wenn es für uns nicht mehr möglich ist, die Totalität oder einen beachtlichen Teil der Reise zu organisieren, so gelten die Bestimmungen des Paragraphen 6.3.

6. Änderungen des Reiseprogramms oder des Reisepreises, Annullierung der ganzen oder eines Teils der Reise durch den Veranstalter

- 6.1. Änderungen vor Vertragsabschluss
CRK AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in den Prospekten und auf den Preislisten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie Ihre Buchungsstelle (oder CRK AG) vor Vertragsabschluss über diese Änderungen.
- 6.2. Preis- und Programmänderungen nach Vertragsabschluss
In Ausnahmefällen ist es möglich, dass der vereinbarte Preis erhöht werden muss. Preiserhöhungen können sich aus

a) der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge);

b) neu eingeführten oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafen- und andere Taxen, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren, usw.);

c) Wechselkursänderung oder

d) staatlich verfügten Preiserhöhungen (z.B. Mehrwertsteuer) ergeben.

e) und falls die Mindestteilnehmerzahl einer Gruppenreise nicht erreicht wird.

Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können sie an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend. CRK AG wird die Preiserhöhung bis spätestens 22 Tage vor Reisebeginn vornehmen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10% beträgt, stehen Ihnen die unter Ziffer 6.3. genannten Rechte zu.

Programmänderungen: Sollte nach Vertragsabschluss und vor Abreise eine erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes notwendig sein, werden Sie umgehend informiert. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 6.3.

- 6.3. Rechte des Reiseteilnehmers bei Änderungen des Reiseprogramms und der Preise nach Vertragsabschluss

Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarten Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes, oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent, so haben Sie folgende Rechte:

a) Sie können die Vertragsänderung annehmen;

b) Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten, und Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet;

c) Oder Sie können uns innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung schriftlich mitteilen, dass Sie an einer von uns vorgeschlagenen gleichwertigen Ersatzreise teilnehmen wollen. Wir sind bemüht, Ihnen eine solche anzubieten. Ist die Ersatzreise günstiger, wird Ihnen die Preisdifferenz rückerstattet. Sollte die Ersatzreise teurer sein, ist nur der ursprünglich vereinbarte Preis zu bezahlen.

Lassen Sie uns keine Mitteilung nach Buchstabe b) oder c) zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu (die 5-Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der schweizerischen Post übergeben).

- 6.4. Annullierung aus Gründen, die der Reiseteilnehmer verursacht

Die CRK AG ist berechtigt die ganze oder Teile einer Reise abzusagen, falls Sie ihr durch Handlungen oder Unterlassungen berechtigten Anlass geben. In diesem Fall erstattet Ihnen die CRK AG die bereits geleisteten Zahlungen unter Abzug eventuell schon bezogener Leistungen zurück. Weitergehende Forderungen Ihrerseits sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben

- Annulierungskosten gemäss Ziffer 4.2.f. und weitere Schadenersatzforderungen.
- 6.5. Mindestteilnehmerzahl
Die von uns angebotenen Reisen basieren auf einer Mindestteilnehmerzahl welche von Reise zu Reise variieren kann. Falls die Anzahl der eingeschriebenen Personen für eine Reise unterhalb dieser Mindestteilnehmerzahl bleibt kann die CRK AG die Reise bis spätestens 15 Tage vor Abreise absagen. In diesem Fall richten sich Ihre Rechte nach Ziffer 6.3. Weitergehende Forderungen Ihrerseits sind ausgeschlossen.
7. **Vorzeitiger Abbruch der Reise**
Falls Sie gezwungen sind Ihre Reise vorzeitig zu unterbrechen oder abbrechen, kann Ihnen der Arrangementpreis nicht zurückerstattet werden. In dringenden Fällen (eigene Krankheit oder Unfall oder schwere Erkrankung oder Tod einer dem Reisenden nahestehenden Person) hilft Ihnen die CRK AG-Reiseleitung, die örtliche CRK AG-Vertretung oder der Leistungsträger so gut wie möglich, Ihre vorzeitige Rückreise zu organisieren. Allfällige Zusatzkosten für Rücktransport usw. gehen zu Ihren Lasten.
8. **Reklamationen**
- 8.1. Rechte und Pflichten bei Beanstandungen und Abhilfeverlangen
Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung, oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei der CRK AG-Reiseleitung, der örtlichen CRK AG-Vertretung oder dem Leistungsträger unverzüglich diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.
- 8.2. Die Reiseleitung, die örtliche CRK AG-Vertretung oder der Leistungsträger wird bemüht sein, innert der der Reise angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet, ist Abhilfe nicht möglich, oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung, der örtlichen CRK AG-Vertretung oder dem Leistungsträger schriftlich bestätigen. Die Reiseleitung, der örtliche CRK AG-Vertreter oder der Leistungsträger ist verpflichtet, den Sachverhalt und Ihre Beanstandung schriftlich festzuhalten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, irgendetwas Schadenersatzforderungen udgl. anzuerkennen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Geltendmachung Ihrer Ersatzansprüche und ermöglicht ausserdem in den meisten Fällen für Abhilfe zu sorgen.
- 8.3. Selbstabhilfe
Sofern innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet wird, und es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entsprechenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotelkategorie, Transportmittel usw.) und gegen Belege ersetzt, vorausgesetzt Sie haben den Mangel beanstandet und eine schriftliche Bestätigung (Ziffern 8.1. und 8.2.) verlangt. (Zur Höhe dieses Schadenersatzes siehe Ziffer 9).
- 8.4. Geltendmachung Ihrer Forderungen gegenüber CRK AG
Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadener-

satzforderungen gegenüber CRK AG geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach vertraglichem Reiseende schriftlich CRK AG unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind der Bestätigung der Reiseleitung, der örtlichen CRK AG-Vertretung oder des Leistungsträgers beizulegen. Sollten Sie den Mangel usw. nicht rügen und schriftlich festhalten lassen (Ziffer 8.2), verirken Sie sämtliche Rechte auf Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, Schadenersatz usw., gleiches gilt wenn Sie Ihre Forderungen nicht innert 30 Tage nach vertraglichem Reiseende schriftlich bei CRK AG geltend machen.

9. Haftung von CRK AG

- 9.1. Allgemeines
CRK AG vergütet Ihnen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen, oder Ihres Mehraufwandes, soweit es der CRK AG-Reiseleitung, der örtlichen CRK AG-Vertretung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. (Zur Höhe der Forderung sehen Sie Ziffer 9.2.4).
- 9.2. Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse
- 9.2.1. Internationale Abkommen und nationale Gesetze
Enthalten internationale Abkommen oder nationale Gesetze Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages, so kann sich CRK AG auf diese berufen und haftet insoweit nur im Rahmen eben dieser Abkommen und Gesetze. Internationale Abkommen und nationale Gesetze mit Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen bestehen insbesondere im Transportwesen (wie im Luftverkehr, in der Schifffahrt auf Hoher See und im Eisenbahnverkehr).
- 9.2.2. Haftungsausschlüsse
CRK AG haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
a) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise;
b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches CRK AG, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.
In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von CRK AG ausgeschlossen.
- 9.2.3. Personenschäden, Unfälle und Erkrankungen
Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet CRK AG im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, der massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze.
- 9.2.4. Übrige Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.)
Bei übrigen Schäden (wie Sach- und Vermögensschäden), die aus der Nichterfüllung oder der nichtgehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von CRK AG auf maximal den zweifachen Reisepreis/Person beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten und Haftungs-

auschlüsse in internationalen Abkommen, in nationalen Gesetzen und in diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen. Die Haftung für vertane Urlaubszeit, Frustrationsschäden usw. wird ausgeschlossen.

- 9.2.5. Flug- und Schiffsfahrpläne usw.
Einhaltung von Fahrplänen kann nicht garantiert werden. Trotz sorgfältiger Planung können sich Flugzeuge, Züge Transfers usw. verspäten (grosses Verkehrsaufkommen, Staus, Unfälle, verzögerte Grenzabfertigungen, Witterungsverhältnisse usw.). In diesen Fällen haftet CRK AG nicht. Sie sollten bei Ihrer Reiseplanung mögliche Verspätungen berücksichtigen.
- 9.3. Veranstaltungen während der Reise
Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u.U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Für von CRK AG veranstaltete Ausflüge gelten die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen.
Wenn diese Ausflüge von CRK AG, dessen Reiseleiter oder Leistungsträger vermittelt werden, schliessen Sie den Vertrag direkt mit den vermittelten Unternehmen ab und CRK AG haftet nicht für allfällige Schädigungen usw.
- 9.4. Ausservertragliche Haftung
Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, vorbehaltlich weitergehender Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse in diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen. Bei sämtlichen Schäden (ausser Personenschäden) ist die Haftung auf den zweifachen Reisepreis/Person begrenzt, vorbehaltlich tieferer Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen in diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, den anwendbaren internationalen Abkommen und nationalen Gesetzen.

10. Versicherungen

Wenn Sie den Vertrag mit CRK AG annullieren oder die Reise vorzeitig abbrechen müssen, haben Sie Annullierungskosten und allfällige zusätzliche Rückreisekosten zu bezahlen. Daher ist der Abschluss einer Annullierungskosten- und Extrarückreisekostenversicherung für Reisen mit sieben und mehr Nächten oder im Wert von Fr. 1'000 und mehr obligatorisch. CRK AG empfiehlt Ihnen dringend auch bei kürzeren Reisen eine Annullierungskosten- und Extrarückreisekostenversicherung abzuschliessen.
Diese Versicherung muss mindestens folgende Fälle abdecken: Annullierung der Reise oder Reiseabbruch infolge Unfall, Krankheit oder Todesfall des Versicherten oder einer ihm nahestehenden Person, Elementarschaden an Haus oder Wohnung oder falls der Reiseteilnehmer an seinem Arbeitsplatz dringend gebraucht wird und nicht ersetzt werden kann.
Wir erinnern Sie ausdrücklich daran, dass die Versicherungen im Falle einer Annullierung oder eines vorzeitigen Abbruchs der Reise aus einem nicht versicherten Grund keine Zahlungen leisten. Auch bei Bestehen einer Versicherung ist immer der Reiseteilnehmer zur Zahlung der entsprechenden Kosten gegenüber CRK AG verpflichtet.

Weitere Reiseversicherungen (Reisezwischenfall-, Gepäckversicherung, usw.) werden dringend empfohlen.

11. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 11.1. Die Einreisevorschriften für Schweizer Bürger ersehen Sie in unseren Prospekten. Über die geltenden Einreisebestimmungen für Bürger anderer Staaten erhalten Sie auf Ihre Bitte hin eine entsprechende Liste von Ihrer Buchungsstelle (oder von CRK AG).
- 11.2. Wenn Reisedokumente ausgestellt oder verlängert, Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber dafür verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein, oder wird es zu spät ausgestellt, und Sie daher die Reise absagen müssen, gelten die Annullierungsbestimmungen.
- 11.3. Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.
- 11.4. CRK AG macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung, die Rückreisekosten zu übernehmen haben. Gleichfalls weist Sie CRK AG ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen verbotener Waren- und anderer Einfuhren hin.

12. Rückbestätigung von Flugtickets

Bei nicht begleiteten Reisen sind Sie für die allfällige Rückbestätigung des Weiter- und/oder Rückfluges verantwortlich. Die notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen. Versäumte Rückbestätigungen können zum Verlust des Transportanspruches führen, allfällige Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

13. Anwendbares Recht

Der zwischen CRK AG und Ihnen abgeschlossene Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

14. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen CRK AG und dem Reiseteilnehmer ist Lausanne.

15. Sicherstellung

Wir sind dem Garantiefonds der Schweizer Reisebranche angeschlossen und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit Ihrer Buchung einbezahlten Beträge. Detaillierte Auskünfte gibt Ihnen die Broschüre "Garantiert hin und zurück", die Sie bei uns oder in Ihrem dem Garantiefonds angeschlossenen Reisebüro erhalten.

16. Organisation und technische Durchführung:

Reisen und Kultur CRK AG, Bederstrasse 49, 8002 Zürich
Voyages et Culture, Rue de Bourg 10, Postfach 7699, 1002 Lausanne

Lausanne, Dezember 2008

Fotonachweis:

Leresche B., Vullimoz J.-P., TOChina, TOKorea, Lecoultrre X., Lecoultrre C., Glinz D., Frauchiger A., Leresche S., Besson F., Leresche F., Imstepf B., Morf C.

Texten, Fotos, Karten, Konzeption:
Copyright Voyages et Culture CVC SA